

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2000)

Heft: 5

Artikel: Bekanntgabe von Diagnosedaten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-822732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vor nicht vollumfänglich den heutigen Normen der Qualitätssicherung entsprechen, empfiehlt es sich im Falle einer solchen Absage zunächst einmal das Gespräch mit der Leitung der Zentralsterilisation des zuständigen Spitals zu suchen.

Aus: Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz

Norm 8 Die Sicherheit der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet

Kriterium 3 Hygienerichtlinien sind vorhanden, bekannt, und deren Einhaltung wird überprüft (z. B. Desinfektion/Sterilisation von Pflegematerial, Schutzmassnahmen von übertragbaren Krankheiten etc.)

Kriterium 4 Alle zur Hauswirtschaft und Pflege in der Spitex notwendigen Geräte und Apparate werden in festgelegten Abständen auf ihre Sicherheit und Funktionstüchtigkeit hin überprüft und gewartet.

Bekanntgabe von Diagnosedaten

Aus dem Jahresbericht des Eidg. Datenschutzbeauftragten

Damit die Versicherungen die entstandenen Kosten zurück erstatten, müssen Ärztinnen und Ärzte die Spitex-Leistungen mit einem entsprechenden Formular verordnen. Dabei stellt sich laut Datenschutzbeauftragten die Frage, ob auf diesem Formular medizinische Angaben über die zu betreuenden Personen an das Spitexpersonal bekannt gegeben werden dürfen.

Fl. Eine medizinische Diagnose stellt in Verbindung mit identifizierenden Merkmalen ein besonders schätzenswertes Personendatum im Sinn des Datenschutzgesetzes (DSG) dar. Diese Daten dürfen nicht ohne Einwilligung an Dritte bekannt gegeben werden. Der Eidg. Datenschutzbeauftragte ist der Meinung dass «... das Spitex-Pflegepersonal weder zum Arzt in einem untergeordneten Arbeitsverhältnis steht, noch hinsichtlich der Bearbeitung der erhaltenen Personendaten ihm gegenüber weisungsgebunden ist. Deshalb ist Spitex-Personal als «Dritte» im Sinne des Datenschutzgesetzes zu betrachten...»

Ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung?

Indem ein Arzt auf dem Verordnungsf formular Angaben über die medizini-

sche Diagnose macht, gibt er bereits besonders schützenswerte Personendaten weiter. Dazu muss die zu betreuende Person ihre Einwilligung geben. Grundsätzlich kann eine solche Einwilligung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. **Ausdrücklich** ist sie, wenn zum Beispiel die Möglichkeit besteht, auf einem gut lesbaren, allgemein verständlichen Formular die Bekanntgabe der für die Pflege und Betreuung notwendigen Personendaten an das Spitexpersonal zu erlauben. Eine **stillschweigende Einwilligung** liegt dagegen vor, wenn aufgrund der Umstände davon ausgegangen werden kann, dass eine dritte Person dem Handeln anderer Personen zustimmt. Man kann davon ausgehen, dass eine Person, die sich in Spitex-Pflege begibt, wünscht, dass sie fachlich richtig

gepflegt und betreut wird. Das wiederum setzt voraus, dass das Personal über alle notwendigen Angaben verfügt. Das bedeutet, dass man im Spitex-Alltag grundsätzlich von der Möglichkeit einer stillschweigenden Einwilligung ausgehen darf.

Diese birgt jedoch die Gefahr der Rechtsunsicherheit, sowohl für die verordnenden Ärztinnen und Ärzte wie auch für das Spitexpersonal. Der Datenschutzbeauftragte empfiehlt deshalb der Ärzteschaft, bei Unsicherheit lieber eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen.

Diagnosedaten an Versicherer?

Alle wesentlichen Informationen über einen Patienten (dazu gehört z. B. die Diagnose), erhält der Versicherer durch den Arzt. Nach Ansicht des Datenschutzbeauftragten darf das Spitexpersonal «... seine Leistungen nur im Rahmen der Anordnung des Arztes zum Zweck der Heilung der vom Arzt diagnostizierten Krankheit einbringen. Für den Versicherer ist es also nicht erforderlich, dass das Pflegepersonal dem Versicherer weitergehende Patientinformationen liefert. Eine entsprechende Bekanntgabe wäre nicht gerechtfertigt...» Laut Datenschutzbeauftragter würde eine solche Bekanntgabe durch das Pflege-

Aus: Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz

Norm 7 Der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz von Kundinnen und Kunden sind gewährleistet.

Kriterium 5 Es ist sichergestellt, dass keine geschützten Informationen von Kundinnen und Kunden, ohne deren ausdrückliche Einwilligung, an Dritte (Leistungserbringer, Versicherer etc.) gelangen.

personal an den Versicherer bereits eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung im Sinne des Datenschutzgesetzes (Art. 35. Abs. 1) darstellen. Das zeigt einmal mehr auf, dass Spitexpersonal unter keinen Umständen Diagnosen bekannt geben darf. Wir empfehlen, entsprechende Anfragen an den behandelnden Arzt zu verweisen.

Weiterführende Informationen zum Thema Datenschutz

- Artikel «Datenschutz in der Spitex», «schauplatz Nr. 2/1999»
- Merkblatt zum Datenschutz bei Spitex, (Beilage zum Zürcher Bedarfsplan)
- Broschüre Datenschutz Nr. 6 Leitfaden für die Bearbeitung von Personendaten im medizinischen Bereich, des Eidg. Datenschutzbeauftragten, 3003 Bern (im Anhang des Leitfadens «Qualität in der Spitex» der Kantonalverbände Zürich und St. Gallen)
- Der Jahresbericht des eidg. Datenschutzbeauftragten, das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (Nr. 235.1) sowie die dazugehörige Verordnung (Nr. 235.11) sind bei der EDMZ, 3000 Bern oder direkt im Internet, www.admin.ch zu beziehen.

Verletzung der beruflichen Schweigepflicht (DSG, Art. 35, Abs. 1)

«Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.»

Qualität durch Bildung

Fl. Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung heissen die fachlichen Schwerpunkte während der zweijährigen Ausbildungszeit zum höheren Fachdiplom Spitex-Pflege am Interdisziplinären Spitex Bildungszentrum ISB. Die Absolvent/-innen müssen sich auch für ihre Diplomarbeit mit dem Thema Qualität vertieft auseinandersetzen. Erica Egli-Böhmer hat in ihrer Diplomarbeit die Hypothese **«Spitex Betriebe mit besser ausgebildeten Mitarbeiter/innen arbeiten mit einem höheren Qualitätsbewusstsein»** überprüft.

Die Autorin erarbeitete einen Fragebogen und besuchte je zehn Betriebe mit und ohne Personal, das sich am ISB ausgebildet hat, für ein strukturiertes Interview. Gemeinsam wurden zu den Themen Betriebsabläufe, Qualitätsstandards und Qualitätsmanagement in rund fünfzig Fragen fördernde und bremsende Faktoren verglichen.

Die Auswertung der Fragebogen bestätigte die Hypothese und führt zur herausfordernden Konsequenz: **«Mehr Bildung für mehr Menschen im Gesundheitswesen!»** Aus den gewonnenen Resultaten wird am Schluss der Arbeit ein möglicher Weg der Qualitätsentwicklung in 15 Schritten, der qualitätsverbessernde Arbeit auch ohne aufwendiges Qualitätsmanagementsystem möglich macht, grob skizziert.

Die Arbeit ist erhältlich bei: Erica Egli-Böhmer, Gartenweg 7 b, 5702 Niederlenz



Qualität in der Spitex

Kennen Sie diesen Leitfaden, mit den «Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz» und mit dem «Instrument zur Planung und Lenkung von Qualität» bereits?

Spitex-Organisationen können mit diesem Leitfaden periodisch den Stand ihrer Qualitätsanstrengungen überprüfen und dokumentieren.

Wir haben nur noch wenige Exemplare, die Sie beim Spitex Verband Kanton Zürich, zum Preis von Fr. 75.- pro Exemplar (Fr. 140.- für 2 Ex.), zuzügl. Versandkosten bestellen können.

*Spitex Verband Kanton Zürich
Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich,
Tel. 01 291 54 50, Fax 01 294 54 59
E-mail: spitex-zh@access.ch*